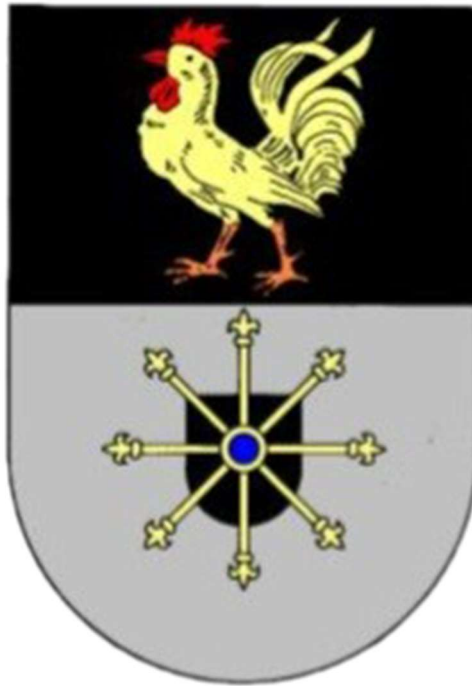


Richtlinie

der Ortsgemeinde Benzweiler zur Förderung der Energieeinsparung
in Haushalten innerhalb der Ortsgemeinde Benzweiler vom
05.10.2023



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Benzweiler hat in seiner Sitzung vom 05.09.2023 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparung in Haushalten der Ortsgemeinde Benzweiler für die Förderperiode 2023-2024 beschlossen:

Präambel

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland. Deshalb hat sich die Ortsgemeinde Benzweiler zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Hierdurch sollen wertvolle Ressourcen geschont und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen entlastet werden. Da auf Wohngebäude rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs innerhalb der Europäischen Union entfallen, besteht hier ein großes Einsparpotential. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde Benzweiler aktiv unterstützt werden. Daher fördert die Ortsgemeinde verschiedene energieeinsparende Maßnahmen in Haushalten auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Benzweiler. Zur Finanzierung der Richtlinie wird ein Teil der Pachteinnahmen für Windenergieanlagen auf gemeindeeigener Fläche verwendet.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Ortsgemeinde Benzweiler unterstützt die Bürgerinnen und Bürger bei der Durchführung einer Energieberatung. Der Eigenteil von 30,00 € je Energie-Check vor Ort durch die Verbraucherzentrale wird von der Ortsgemeinde übernommen. Sollte der Energie-Check von einem anderen Institut durchgeführt werden übernimmt die Ortsgemeinde 50 % der Kosten, höchstens jedoch 200,00 €. Dies gilt nur für privat genutzte Häuser innerhalb der Ortsgemeinde.
- (2) Gefördert wird die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte, wenn die neu angeschafften Elektrogeräte das zum Zeitpunkt der Beschaffung bestmögliche Energielabel tragen:
 - a. Kühlschrank oder Kombinationsgerät
 - b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
 - c. Waschmaschine
 - d. Wärmepumpentrockner oder Wasch-Trocken-Kombination
 - e. Geschirrspüler
 - f. Backofen oder Elektroherd

Als Anhaltspunkt für die Förderfähigkeit des Gerätes dient die Anlage 1 dieser Richtlinie.

- (3) Folgende Maßnahmen werden ebenfalls gefördert:
 1. Ersatzbeschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklasse A sowie der hydraulische Abgleich bestehender Heizungsanlagen.
 2. Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 30 kWp je Anlage zum Zweck des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
 3. Neue Speicherbatterien für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs.
 4. Neuinstallation von Photovoltaikanlagen mit integriertem Batteriespeicher (Kombinationsanlage) auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 30 kWp je Anlage zum Zweck des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig. Privat errichtete Anlagen sind ebenfalls förderfähig. In den Fällen, in denen die Errichtung der Photovoltaikanlagen selbst erbracht wird, ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen.
 5. Fachgerechte Dämmung von Wohnhäusern durch anerkannte Fachfirmen. In den Fällen, in denen die Dämmungsarbeiten selbst erbracht werden, ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen.
 6. Fachgerechter Austausch von Fenstern und Haustüren welche die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der jeweiligen Energieeinsparverordnung (EnEV) nicht überschreiten. In den Fällen, in denen der Einbau selbst erbracht wird, ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäßen Ausführungen durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen. Der Austausch von Fensterscheiben ist nicht förderfähig.

7. Austausch von Nachtspeicheröfen gegen hocheffiziente Neugeräte, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus und die Entsorgung der Altgeräte erfolgt.
8. Thermische Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und / oder zur Heizungsunterstützung. (die Maßnahme kann auch ohne hinzuziehen eines Energieberaters durch eine Fachfirma umgesetzt werden)
9. Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkessel als Zentralheizung (insofern diese Anlagen durch den Bezirksschornsteinfegermeister genehmigt werden).
10. Wärmepumpen, die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen werden.
11. Zentrale / dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.
12. Neubau eines selbstgenutzten Hauses, welches nach Vorgaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Kriterien eines Passivhauses erfüllt.
13. Neuanschaffung eines E-Bikes bzw. Pedelec.
14. Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonanlagen“).
15. Neuanschaffung eines Elektro-Rasenmäher-Roboter.
16. Elektronische Heizkörperthermostate (sog. „smarte Heizkörperthermostate“).
17. Einbau einer Zisterne $\geq 3.000\text{l}$ Fassungsvermögen zur Gartenbewässerung und Freizeitgebrauch.
18. CO² neutrale Batteriespeicher (z.B. Wasserstoffspeicher) sowie Wärmeversorgungsanlagen (z.B. Brennstoffzellentechnik) sind ggf. auch förderfähig. Sollte eine solche Anlagentechnik in Betracht gezogen werden, so ist ein Förderantrag bereits vor Errichtung zur Genehmigung bei der OG Benzweiler einzureichen.
19. Klein-Windkraftanlagen $< 30 \text{ kW/p}$ die gemäß Baurecht RLP keiner Genehmigung bedürfen, sowie zum Zweck des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung dienen. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
20. Einbau und Anschluss einer Wall-Box zur privaten Nutzung

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (1) sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Benzweiler sind sowie Ihren Erstwohnsitz innerhalb der Ortsgemeinde haben.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (2) sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Benzweiler sind. Eigentümer sind jedoch nur antragsberechtigt, wenn sie diese Wohnung auch selbst nutzen sowie Ihren Erstwohnsitz innerhalb der Ortsgemeinde haben.
- (3) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (3) Nr. 1 bis 11 sowie 17 bis 20 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Benzweiler sind sowie Ihren Erstwohnsitz innerhalb der Ortsgemeinde haben.
- (4) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (3) Nr. 12 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebaubaren Grundstücks auf dem

Gebiet der Ortsgemeinde Benzweiler sind und die eine Baugenehmigung für ein Passivhaus im Sinne der Richtlinie erhalten haben.

- (5) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (3) Nr. 13 bis 16 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Benzweiler sind sowie Ihren Erstwohnsitz innerhalb der Ortsgemeinde haben.

Die Antragsberechtigung nach § 1 (3) Nr. 13 für förderfähige E-Bikes und Pedelecs bezieht sich hierbei nur auf erwachsene Personen. Kinder und Jugendliche sind hierbei ausgeschlossen.

- (6) Mehrere Eigentümer / Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Maßnahmen nach § 1 (3) Nr. 5-6 und Nr. 10-11 sind nur förderfähig, wenn der/die Antragsteller/in einen Energie-Check vor Ort durch ein anerkanntes Institut, z. B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, hat durchführen lassen. Während der Laufzeit der Richtlinie ist lediglich die Durchführung einer Energieberatung erforderlich.
- (2) Je Haushalt wird die Anschaffung eines Elektrogerätes je Sorte nach § 1 (2) nur einmal gefördert. Die Sorten sind in § 1 (2) mit den Nummern a-f aufgelistet. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank, eine Gefriertruhe, eine Waschmaschine etc. gefördert werden. Es können keine zwei Geräte der gleichen Sorte gefördert werden. Weitere Voraussetzung ist, dass das jeweilige Gerät auch auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Benzweiler genutzt wird.
- (3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, welche an oder in einem, in der Ortsgemeinde Benzweiler gelegenen und privat genutzten Gebäude durchgeführt werden. Maßnahmen, welche an oder in, außerhalb der Ortsgemeinde gelegenen Gebäuden oder Grundstücken durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.
- (4) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller/in erbracht werden.
- (5) Es werden nur Maßnahmen / Anschaffungen gefördert, die nach Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt werden.

§ 4 Förderhöhe

- (1) Die Anschaffung eines neuen energiesparenden Elektrogerätes nach § 1 (2) wird mit 50 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit 200,00 € je Gerätesorte und Haushalt gefördert.
- (2) Der Austausch der Heizungsumwälzpumpen wird mit je 100,00 €, der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage nach § 1 (3) Nr. 1 wird einmalig mit 200,00 € je Wohnhaus gefördert.
- (3) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 1 (3) Nr. 2 wird mit einmalig 250,00 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 2.500,00 € je Anlage und Gebäude begrenzt.
- (4) Die Neuanschaffung eines Batteriespeichers sowie sonstigen CO² neutralen Speichern nach § 1 (3) Nr. 3 und 18 wird einmalig mit 2.500,00 €, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten, gefördert. Je Gebäude wird maximal ein Batteriespeicher gefördert.
- (5) Die Neuinstallation eines Kombigerätes (Photovoltaikanlage mit integriertem Speicher) nach § 1 (3) Nr. 4 wird einmalig mit 5.000,00 € gefördert. Die Förderung wird auf 250,00 € je kWp Leistung der Anlage und höchstens 30 % der Anschaffungskosten für den

Batteriespeicher begrenzt. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung der Anschaffungskosten vorzunehmen, welcher Anteil auf die Photovoltaikanlage und welcher Anteil auf den Batteriespeicher entfällt.

- (6) Für die Fassaden- und für die Dachdämmung von Wohnhäusern nach § 1 (3) Nr. 5 wird insgesamt ein einmaliger Zuschuss zu den Material- und Lohnkosten von bis zu 2.500,00 € gewährt. Für die Dämmung der Kellerdecke, sonstigen Decken unter oder über beheizten Wohnräumen oder der obersten Geschossdecke wird ein einmaliger Zuschuss von je 500,00 € gewährt. Der Zuschuss beträgt jedoch jeweils maximal 30 % der Anschaffungskosten.
- (7) Für den Austausch und die Montage von Fenstern und Haustüren nach § 1 (3) Nr. 6 wird eine Förderung von 250,00 € je Fenster und 500,00 € je Haustür, jedoch höchstens 30 % der Anschaffungskosten gewährt. Die Förderung beträgt maximal 2.500 €.
- (8) Je Nachtspeicherofen nach § 1 (3) Nr. 7 wird ein Zuschuss von 200,00 € gewährt. Der Zuschuss beträgt für die Neuanschaffung von Nachtspeicheröfen maximal 1.200,00 € je Wohnhaus.
- (9) Heizungsanlagen nach § 1 (3) Nr. 8 bis 10 werden einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.500,00 € gefördert, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten.
- (10) Die Errichtung einer Lüftungsanlage nach § 1 (3) Nr. 11 wird einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.500,00 € gefördert, höchstens mit 30 % der Anschaffungskosten.
- (11) Der Neubau eines Passivhauses nach § 1 (3) Nr. 12 wird einmalig mit 6.000,00 € gefördert.
- (12) Für die Neuanschaffung eines E-Bikes bzw. Pedelecs nach § 1 (3) Nr. 13 wird eine einmalige Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 500,00 €, gewährt.
- (13) Für die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonanlage“) nach § 1 (3) Nr. 14 wird eine einmalige Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 300,00 €, gewährt.
- (14) Für die Neuanschaffung eines Elektro-Rasenmäher-Roboters nach § 1 (3) Nr. 15 wird eine einmalige Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 300,00 €, gewährt.
- (15) Für die Neuanschaffung der elektrischen Heizkörperthermostate bzw. den sogenannten „Smarten Heizkörperthermostaten“ nach § 1 (3) Nr. 16 (inkl. Zubehör wie z.B. Tür- und Fenstersensoren, Funkempfänger, Funksender, etc.) wird eine einmalige Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 300,00 € gewährt.
- (16) Für den Einbau einer Zisterne ≥ 3.000 l Fassungsvermögen nach § 1 (3) Nr. 17, wird eine einmalige Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 2.000,00 €, gewährt.
- (17) Für die Installation von Klein-Windkraftanlagen nach § 1 (3) Nr. 19, wird eine einmalige Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 2.500,00 €, gewährt.
- (18) Für die Installation einer Wall-Box nach § 1 (3) Nr. 20, wird eine einmalige Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 500,00 €, gewährt.
- (19) Die Gesamtförderung ist je Antragsteller und Gebäude auf insgesamt maximal 7.000,00 € begrenzt.

§ 5 Antragstellung und Bewilligung

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Antragsvordruck bei dem/der Ortsbürgermeister/in von Benzweiler zu stellen. Dem Antrag sind Rechnungskopien der entsprechenden Maßnahme, sowie die erforderlichen Nachweise beizufügen. Auf Verlangen sind Originalrechnungen vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme zu stellen.
- (3) In Einzelfällen ist dem/der Ortsbürgermeister/in, dem Gemeinderat oder einem Sachverständigen die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.
- (4) Berücksichtigt werden nur mit dem offiziellen Antragsvordruck gestellte Anträge.
- (5) Sofern durch die in einem Haushaltsjahr beim Fördergeber gestellten förderfähigen Anträge, die Fördersumme der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich.
- (6) Die Prüfung der Anträge übernimmt der/die Ortsbürgermeister/in von Benzweiler. Der/die Ortsbürgermeister/in informiert den Gemeinderat regelmäßig über den aktuellen Sachstand.
- (7) Die Bewilligung der Anträge erfolgt – nach Prüfung durch den/die Ortsbürgermeister/in - durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 6 Auszahlung

- (1) Die Fördersumme wird nach Vorlage des Antrages und aller erforderlichen Unterlagen sowie abschließender Prüfung und Bewilligung auf ein inländisches Konto des/der Antragstellers/in ausgezahlt. Barauszahlung ist nicht möglich.
- (2) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Anschaffung und Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung der Maßnahme.
- (3) Falls durch die Antragstellungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten werden, erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse – nach der Reihenfolge des Antrageingangs – im folgenden Haushaltsjahr.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 7 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Ortsgemeinde Benzweiler gewahrt. Daten über beantragte Vorhaben können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 8 Schlussbestimmungen¹

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

¹ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 09.10.2024

- (3) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (4) Für eine Förderung nach § 1 (3) Nr. 13 bis 15 ist Voraussetzung, dass der Antragsteller den Fördergegenstand mindestens 4 Jahre und zu Eigentum hat. Wird der Fördergegenstand vor Ablauf von 4 Jahre veräußert oder das Eigentum oder der Besitz auf andere Art und Weise übertragen, kann die Ortsgemeinde Benzweiler die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern.
- (5) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (6) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (7) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (8) Steht für die in Aussicht genommene Maßnahme eine Förderung von anderer Seite zur Verfügung, so ist diese zuerst in Anspruch zu nehmen. Sollte diese Förderung unterhalb der genehmigungsfähigen Höhe der Ortsgemeinde liegen, so fördert die Ortsgemeinde den Differenzbetrag. Der Antragsteller ist selbst dafür verantwortlich, wenn durch die Antragstellung oder Genehmigung seines Förderantrags in Rahmen dieser Richtlinie eine andere Förderung teilweise oder insgesamt wegfällt oder abgelehnt wird.
- (9) Eine Doppelförderung der Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Förderprogramme „Leben Mittendrin“ der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen und „Dorferneuerung“ des Rhein-Hunsrück-Kreises stellt keinen Tatbestand der Doppelförderung dar. Diese Programme lassen sich miteinander kombinieren.
- (10) Die Förderperiode der Richtlinie ist bis zum 31.12.2026 begrenzt.
- (11) Es werden nur Anträge für Anschaffungen und Maßnahmen berücksichtigt, welche bis zum 31.12.2026 getätigt bzw. abgeschlossen sind.

Benzweiler, den 05.10.2023

gez. Hans-Joachim Kunz

Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Energieeinsparrichtlinie der Ortsgemeinde Benzweiler

Liste der förderfähigen Geräte

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Geschirrspülmaschinen: | mind. Energieeffizienzklasse B |
| 2. Kühlschränke: | |
| - unter 60 Liter Nutzinhalt: | nicht förderfähig |
| - alle Arten: | mind. Energieeffizienzklasse C |
| 3. Kühl-, Gefrierkombinationen: | |
| - unter 80 Liter Nutzinhalt: | nicht förderfähig |
| - alle Arten: | mind. Energieeffizienzklasse C |
| 4. Gefriertruhen: | |
| - unter 60 Liter Nutzinhalt: | nicht förderfähig |
| - alle Arten: | Energieeffizienzklasse D |
| 5. Gefrierschränke: | |
| - Standgeräte: | mind. Energieeffizienzklasse D |
| - Einbaugeräte: | mind. Energieeffizienzklasse D |
| 6. Backöfen: | |
| - unter 25 Liter Nutzinhalt: | nicht förderfähig |
| - alle Arte: | mind. Energieeffizienzklasse A+ |
| 7. Elektroherd: | mind. Energieeffizienzklasse A+ |
| 8. Wäschetrockner: | mind. Energieeffizienzklasse A+++ |
| 9. Waschmaschinen: | mind. Energieeffizienzklasse A |
| 10. Wasch- und Trockenkombinationen: | mind. Energieeffizienzklasse A |

Stand: Juli 2023

Anlage 2

Antrag auf Förderung im Rahmen der Energieeinsparrichtlinie der Ortsgemeinde Benzweiler



Angaben der / des Antragsteller/s

| | |
|--------------------|-------------------------------|
| Name, Vorname | Telefonnummer, E-Mail Adresse |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort |

Angaben zum Förderobjekt

Ich / Wir beantragen die Förderung für (bitte zutreffendes ankreuzen):

die Anschaffung eines neuen Kühlschranks / Gefrierschranks / Gefriertruhe / Kombinationsgerät / Waschmaschine / Wärmepumpentrockners / Wasch – Trockenkombination / Geschirrspüler / Backofens / Elektroherd

den Einbau einer hocheffizienten Heizungsumwälzpumpe

den hydraulischen Abgleich einer Heizungsanlage

die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage

einer Speicherbatterie für eine Photovoltaikanlage

die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen mit integriertem Batteriespeicher (Kombinationsanlage)

die Dämmmaßnahmen an einem Wohnhaus

den Austausch von Fenstern / Haustüren

den Austausch von Nachtspeicheröfen

die Installation einer thermischen Solaranlage

den Einbau folgender neuen Heizungsanlage:

den Einbau einer Wärmepumpe

die Anschaffung einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

den Neubau eines Passivhauses

die Anschaffung eines E-Bikes bzw. Pedelec

die Anschaffung einer Mini-Photovoltaikanlage (sog. „Balkonanlagen“)

die Anschaffung eines Elektor-Rasenmäher-Roboter

die Installation von elektronischen Heizkörperthermostaten (sog. Smarte Heizkörperthermostate)

die Anschaffung einer Zisterne

eines CO² neutralen Batteriespeicher sowie einer Wärmeversorgungsanlage

die Installation einer Klein-Windkraftanlage

der Einbau und Anschluss einer Wallbox

| |
|--|
| Das Förderobjekt ist in Betrieb seit: |
| Das Förderobjekt soll voraussichtlich in Betrieb genommen werden am: |
| Standort des angeschafften Objektes / Ort der Fördermaßnahme: |

| |
|---|
| Unterlagen |
| Bitte reichen Sie mit dem Antrag folgende Unterlagen ein: |
| Rechnungskopie |
| Zahlungsnachweis (Kopie Quittung oder Bankauszug) |
| Nachweis über den durchgeführten Energie-Check |
| Nachweis über Energielabel / Effizienzklasse (falls erforderlich) |
| Nachweis über ordnungsgemäße Ausführung durch Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen (falls erforderlich) |
| Raum für Mitteilungen oder Beschreibung der Maßnahme: |

| | |
|--|--------------|
| Bankverbindung | |
| Die Fördermittel sollen auf folgendes Konto überwiesen werden: | |
| Name, Vorname | Geldinstitut |
| IBAN | BIC |

| |
|--|
| Persönliche Erklärung |
| <p>Hiermit erkläre ich,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass ich die in der Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparung der Ortsgemeinde Benzweiler getroffenen Regelungen anerkenne, • meine Einwilligung, dass der Ortsbürgermeister oder einer von der Ortsgemeinde Benzweiler bestellten Sachverständiger Zutritt zum Grundstück und Förderobjekt gestattet wird, • alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben, • dass ich / wir die geförderten Objekte / Maßnahmen im Rahmen der Energieeinsparrichtlinie der Ortsgemeinde Benzweiler einsetzen / betreiben. <p>Mir ist bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermittel besteht, • die Fördermittel unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, |

- Fördermittel erst nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme sowie deren Prüfung durch den Ortsbürgermeister oder gegebenenfalls einen durch die Ortsgemeinde Benzweiler bestellten Sachverständigen ausgezahlt werden,
- die Fördermittel widerrufen werden können,
- bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien die Förderung auch zurückgefordert werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift/en aller Eigentümer/innen

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Eingang bei Ortsgemeinde:

Folgende Unterlagen wurden nachgefordert:

Eingang der Ergänzungsunterlagen: